

Informationen zu Rechts für JugendleiterInnen

Schuld und Schaden

I. Der JL ist „schuld“

Eine Jugendgruppe spielt Tischtennis. Im Eifer des Spiels stolpert ein Junge über seine eigenen Füße und bricht sich den Arm.

Muss der JL für den Schaden aufkommen?

Grundsätzlich gibt es keine Sondergesetze für JL, das diesen für alle Vorfälle, die sich während einer Veranstaltung ereignen, die Haftung auferlegt. Es gelten vielmehr die allgemeinen Regeln, d.h.:

Grundsätzlich trägt die allgemeine Gefahr der Betroffene persönlich.

Bzw., tragen die Gefahr bei Minderjährigen die Eltern.

Der JL haftet nicht für jeden Zufall!

WICHTIG: Der JL haftet nur für sein eigenes Verschulden!!!

Die Eltern des Jungen können also nur Schadensersatz fordern, wenn den JL irgendeine Schuld am Unfall treffen würde, z.B., wenn der Boden zum Spielen ungeeignet gewesen wäre (frisch gebohrt).

1.) Wie kann ein JL an einem Unfall „schuld“ sein?

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§276 BGB) gibt es zwei Arten von Schuld:

Vorsatz

Fahrlässigkeit

Da niemand einen anderen mit Absicht schädigen will, muss der JL fahrlässig, d.h. „ausversehen“, jemanden geschädigt haben.

Dies kann auch dem gewissenhaftesten Menschen einmal passieren.

2.) Was soll der JL tun?

Von ihm wird verlangt, dass er seine Funktion so ausübt, dass

erstens kein von ihm Betreuter und

zweitens kein Dritter durch einen von ihm Betreuten

einen Schaden erleidet.

Wie aber soll man das erreichen ?

Man kann schlagwortartig die Pflichten des Leiters in 4 Punkten zusammenfassen:

Die 4-Punkte-Regel:

1.) Richtige Anweisungen geben.

2.) Deren Einhaltung und Ausführung überwachen.

3.) Bei Bedarf den Betreuten zur Ordnung rufen, ermahnen.

4.) Notfalls Konsequenzen aus dem Missverhalten der/s Betreuten ziehen.

WICHTIG:

Stellst Du fest, dass eine Anweisung von Dir missachtet wird, musst Du unbedingt zur Ordnung rufen, auch wenn Du fest damit rechnest, dass dies erfolglos sein wird!!!

Dies ist zu Deinem eigenen Schutz.

Kein Punkt ist so schwer auszuführen wie Punkt 4:

→ Konsequenzen aus dem Missverhalten ziehen!

Je nach Art des Verstoßes, des Alters des Betreuten und der Intensität der Weigerung

der Weisung nachzukommen, sowie der dadurch ausgelösten Gefahr, könnte eine Reihe von „Folgerungen“ in Betracht kommen, z.B.:

- Du brichst die Wanderung ab.
- Der Junge/ das Mädchen werden vom Abendprogramm ausgeschlossen und ins Bett geschickt.
- Dem Übeltäter wird eröffnet, dass er künftig nicht mehr mitgenommen wird.
- Die Eltern werden angerufen, informiert und aufgefordert ihrem Sprössling telefonisch ernsthafte Weisungen zum Gehorsam zu erteilen.
- Der ÜbeltäterIn wird nach Rücksprache mit den Eltern heimgebracht.
- Der ÜbeltäterIn wird aus der Gruppe ausgeschlossen.

Merke:

Niemand kann von Dir erwarten, dass Du die Erziehungsaufgaben der Eltern übernimmst und in der kurzen Zeit, die ihr gemeinsam verbringt Du ihn Dir „zurechtbiegen“ musst!!!

II.) Umfang der Aufsichtspflicht

Du musst ständig das erforderliche Maß an Sorgfalt an die Umstände anpassen, also insbesondere, Alter, Leistungsfähigkeit der Gruppe und die äußeren Umstände, also die von außen kommenden Gefahren, berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass Du die Gruppe einerseits nicht an dich binden kannst, d.h. Du musst ihr eine gewisse Bewegungsfreiheit zugestehen. Übermäßiges Fernhalten von Gefahren ist ebenso negativ wie übermäßiges überwachen. Kinder sollen lernen, für sie überschaubare Risiken zu beherrschen. Die Aufsicht muss nur da eingreifen, wo Gefahr ersichtlich droht. Andererseits weist Du nie, wo im Schadensfall das Gericht die Grenzen zieht. Mit Rücksicht auf den Ermessensspielraum der Gerichte, kann dies sehr unterschiedlich sein. Eine einheitliche Sichtweise der RichterIn gibt es nicht. Von den Gerichten ist jedoch weitgehend anerkannt, dass Kinder ab einem gewissen Alter einen bestimmten Freiraum brauchen und dass dessen Gewährung nicht schlechthin *fahrlässig* ist. Deshalb kann hier nur auf die ohnehin weitgehend anerkannten Regeln verwiesen und noch Fälle aufgelistet werden, die gerichtlich entschieden worden sind.

Checkliste: Aufsichtspflicht:

1. Der JL darf die Gruppe nur dort aus den Augen verlieren, wo ihm die Gegend genau bekannt ist und er daher weiß, dass dort keine Gefahren lauern.
2. Die Leistungsfähigkeit des Einzelnen spielt eine Rolle: Der 13-Jährige der zu Hause regelmäßig das Kaminholz zerkleinern muss, kann eher zur Herrichtung eines Lagerfeuers angehalten werden als vielleicht ein älterer Junge, der dies noch nie gemacht hat. Diesem müsste zuerst der Umgang mit dem Beil gezeigt werden.
3. Die bisherigen Erfahrungen des JL mit dem Betreuten müssen in das Maß der Sorgfalt mit einfließen. Ein zuverlässiger Teilnehmer kann deshalb eher auf den Weg zum Einkaufen geschickt werden, als einer der schon mal in die Gaststätte „ausgerissen“ ist.

Schließlich kann auch beachtlich sein, was die Eltern dem Betreuten bisher schon an Selbständigkeit zugestanden haben. Wer zu Hause allein oder mit Freunden ins

Schwimmbad gehen durfte, da die Eltern von seiner Zuverlässigkeit überzeugt sind und wissen, dass er gut schwimmen kann, der wird auch während der Freizeit einem JL kurz aus den Augen kommen dürfen, ohne dass dies gleich als Fahrlässigkeit einzustufen wäre.

Merke:

Grundsätzlich tragen die Betroffenen bzw. deren Eltern die „normale Gefahr“. Der JL haftet also nur für sein eigenes Verschulden.

Du wirst also nicht haften, wenn dein Verhalten nicht fahrlässig war.

III.) Gibt es Haftung ohne Schuld?

Der JL haftet nur für sein eigenes Verschulden – also eben keine Haftung ohne Schuld. Denn die Betreuung von Kindern ist kein so gefährliches Unternehmen, dass der Gesetzgeber eine „Gefährdenschaftung“ hätte einführen müssen, wie dies für das Betreiben von Kfz's oder Tierhaltung erforderlich war.

Dennoch kommt es vor, dass eine Haftung scheinbar ohne Verschulden eintritt. Aber nur scheinbar! In Wirklichkeit ist die Haftung des JL durch Verschulden bedingt, das nicht unmittelbar dem Schaden vorausgegangen ist.

Dies ist der Fall in folgenden Situationen:

Gefahrenerhöhung gegen den Willen der Eltern,

- ➔ d.h. der Betroffene oder seine Eltern haften nur dann, wenn die Gefahr sich im „normalen Gefahrenbereich des täglichen Lebens“ befindet. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Eltern eine „normale“ Vorstellung davon haben, was sich in der Zeit ereignet (z.B. Baden). Diese Vorstellung muss vernünftig sein, d.h. „überspannte Ideen“ finden keinen Schutz!

Teilnahme gegen den Elternwillen.

- ➔ Lässt der JL die Teilnahme eines Jugendlichen an einer Veranstaltung zu, obwohl ihm bekannt ist, dass die Eltern diese Teilnahme nicht erlaubt haben, haftet er für jeden Zufall!

IV.) Vorschläge zur Haftungsvermeidung:

Gesetze und Regeln müssen eingehalten werden, auch wenn die Betreuten (und vielleicht auch Du selbst!) nicht bereit sind den Sinn dieser Regeln einzusehen.

Weiter solltet ihr folgende Punkte immer beachten:

Auf keinen Fall einen Minderjährigen gegen den bekannten Elternwillen zu einer Teilnahme zulassen!

Bei besonderen Veranstaltungen (Fahrten, Zeltlager etc.) müsst Ihr diese Zustimmung schriftlich einholen!

Bei gegebenen Anlass besser bei den Eltern anfragen, ob die Teilnahme gestattet ist.

WICHTIG:

Genauere Informationen über das Gruppenprogramm oder das Freizeitprogramm etc. ist nicht nur pädagogisch sinnvoll, sondern eine wichtige Möglichkeit, die JGL Haftung zu beschränken. Dies gilt insbesondere, wenn etwas neu eingeführt werden soll, was die Eltern nicht wissen, bzw. sich noch nicht vorstellen können.

V.) Gesamtschuld und Mitschuld

Sind mehrere Personen „schuld“ an ein und dem selben Schaden, so haften sie als

Gesamtschuldner (§840 Abs. 1 BGB). Dies kann der Fall sein, wenn mehrere Gruppenmitglieder einen Schaden gemeinsam angerichtet haben; oder aber, wenn ein Gruppenmitglied den Schaden verursacht und der JL dies durch mangelnde Aufsicht erst ermöglicht hat.

Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet:

Der Geschädigte kann nach seinem Belieben den Schaden nur von einem oder mehreren teilweise fordern; insgesamt natürlich nur einmal.

Werden nicht alle in Anspruch genommen, so können im Einzelfall Ausgleichsansprüche untereinander bestehen.

Hat der Geschädigte eine Mitschuld an dem Ereignis, welches den Schaden ausgelöst hat, kann dies dazu führen, dass der Schädiger nur für einen Teil des Schadens aufkommen muss oder evtl. sogar überhaupt nicht zahlen muss (§846 BGB).

„Rettungsringe“

Jede/r JL kann in seinem Leben einmal fahrlässig handeln. Das kann jedem passieren.

Aber Du musst dann nicht gleich für jeden Schaden haften, denn es gibt rechtliche

„Rettungsringe“, die vor der Haftung schützen können.

„Rettungsringe“

Ausführliche Elterninformation

Darin sollte enthalten sein:

- ➔ das Schwimmen gegangen werden soll
- ➔ „Taschengeldbeschränkung“
- ➔ Sportmöglichkeiten sollten aufgezählt werden und dargestellt werden wie sie genutzt werden, z.B. „den Teilnehmern steht ein Tischtennisraum zur Benutzung außerhalb des Gemeinschaftsprogramms zur Verfügung“ (= Die Eltern wissen, dort wird keine ständige Aufsicht dabei sein!)
- ➔ Sollen die Kinder beim Küchendienst helfen, sollte dies erwähnt werden.
- ➔ Geplante Nachtwanderungen und größere Geländespiele wenigstens im Brief erwähnen.
- ➔ Es muss im Brief unbedingt ersichtlich sein, wer die Leitung hat und wer die Mitarbeiter sind; besser sogar mit Angabe der Kompetenzverteilung.

Sind die Eltern gut informiert kann sich hieraus eine die Haftung des JL beschränkende Mithaftung der Eltern ergeben!

Rechtssichere Musterformulierungen

1) Fahrtenbrief für Freizeit oder Zeltlager

DLRG Ortsgruppe

An unsere Mitglieder und ihre Eltern!

Unsere Ortsgruppe führt in der Zeit vom 20. Juli bis 09. August 2008 eine Freizeit/ ein Zeltlager für die Mitglieder der Ortsgruppe durch.

Die Freizeit findet im Freizeitheim Schwalbennest am Pipisee, Gemeinde Hinterwald statt; ein Selbstversorgerhaus, das von uns zur Alleinbenutzung gemietet wurde.

Die Anreise erfolgt mit der Bahn/ Bus bis Kirchdorf; von dort aus sind es etwa 4 km zu Fuß zum Haus. Die Fahrtenleitung obliegt dem Jugendleiter Franz Eifrig zusammen mit den Jugendleitern Georg Müde und Luisa Lahm.

(Alternativ)

Unsere Zelte werden am Pipisee stehen, wo uns die Gemeinde Hinterwald einen Zeltplatz überlassen hat. Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in unseren Gruppenzelten; eigene Zelte dürfen nicht mitgebracht werden. Die Teilnehmer benötigen einen guten Schlafsack und eine funktionstüchtige Luftmatratze oder Isomatte. Die Anreise erfolgt mit der Bahn/ Bus bis Kirchdorf....(s.o.) .

Unser Programm sieht neben dem üblichen Freizeitbetrieb / Lagerleben Wanderungen je nach Wetterlage bis ca. 15 km Wegstrecke vor. Auch eine Nachtwanderung zum Hohen Kreuz (ca. 5 km entfernt) ist vorgesehen. Außerdem wollen wir mit dem Linienbus nach Kirchdorf fahren, um das dortige Kloster zu besichtigen. Neben dem organisierten Sport besteht in der freien Zeit im Gelände die Möglichkeit zum Fußballspiel und Tischtennis. Der zu unserem Gelände gehörende Strand des Pipisees ist nicht behördlich bewacht. Er bietet auch weniger guten Schwimmern ausreichende Badegelegenheiten. Soweit sie es nicht ausdrücklich verbieten, wollen wir den Teilnehmern - wenn sie schwimmen können - erlauben, während der freien Zeit, ohne besondere Aufsicht zu baden,. Alle Teilnehmer müssen reihum beim Kochen und Küchendienst mitarbeiten.

Alle Teilnehmer sollen folgendes mitnehmen:

.....
.....
.....

Das Gepäck der Teilnehmer ist nicht versichert. Es soll in einem Rucksack (keine Taschen) verpackt sein, da es die Teilnehmer zweimal 4 km tragen müssen. Bitte also keine unnötigen Sachen mitnehmen!

Feuerzeug jeder Art, feststehende Messer (Fahrtenmesser), Rauchwaren und alkoholische Getränke, Musikgeräte und Handys dürfen nicht mitgebracht werden. Die Eltern können die Mitnahme eines Taschenmessers auf eigene Verantwortung gestatten. Es besteht Rauchverbot und Alkoholverbot während der gesamten Freizeit.

Rechtssichere Musterformulierungen

Der Teilnahmebeitrag beträgt € und ist bis..... einzuzahlen. Bei Abmeldung bis zum werden €, später€ einbehalten. Das Taschengeld sollte auf ...€ beschränkt werden.

Es können auch noch weitere Angaben erfolgen, z.B. über Besuchstage, Postanschrift, Telefonnummern, Telefonmöglichkeiten u.s.w. – falls im Inland keine eigene Krankenversicherung abgeschlossen wird – dass die Teilnehmer mit gesetzlicher Krankenversicherung ihren Nachweis – Chipkarte – mitnehmen sollen und den Impfpass!

Nach meiner Auffassung gehört zu einer guten Vorbereitung, auch die rechtlichen Fragen vorher genau festzulegen!

Da unsere LeiterInnen ehrenamtlich tätig sind, können wir ihnen keine weitgehende Haftung auferlegen. Es gilt daher folgendes als vereinbart:

Die persönliche Haftung des Vereins, des Vorstandes und der Leiter ist über die Leistung der abgeschlossenen Versicherung hinaus ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, also auch im Falle einer Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der/die TeilnehmerIn einen Schaden erleidet oder verursacht, nachdem er eine Weisung der Leitung unbeachtet gelassen oder sich unerlaubt von der Gemeinschaft entfernt hat. Verursacht der/die TeilnehmerIn einen Schaden, für welchen der Verein, der Vorstand oder ein/e LeiterIn in Anspruch genommen wird, z.B. aus § 832 BGB, so ist er verpflichtet, den in Anspruch genommenen von der Haftung freizustellen, soweit keine Versicherung den Schaden übernimmt.

Verstößt ein/e TeilnehmerIn trotz Ermahnung ständig oder in einer schwerwiegenden

*Sache gegen die Anordnungen der Leitung, wird der/die TeilnehmerIn auf Kosten und Verantwortung der Eltern vorzeitig nach Hause geschickt. Unerlaubtes Entfernen von der Gemeinschaft ist „schwerwiegend“ im Sinne dieser Regelung. In diesem Falle wird die Leitung die Eltern telefonisch informieren, damit diese die Rückreise bzw. Abholung organisieren können. Daher müssen die Eltern bei der Anmeldung angeben, wo sie telefonisch zu erreichen sind bzw. wer in ihrer Abwesenheit für die handelt. Organisieren die Eltern den Rücktransport nicht, wird er von uns auf deren Kosten vorgenommen. Ein Anspruch auf teilweise Rückzahlung des Teilnehmerbetrages besteht nicht. Der Umfang der von uns abgeschlossenen Versicherungen kann bei..... eingesehen werden.
Der Jugendvorstand oder Fahrtenleitung der DLRG OG*

(Unterschrift der Leitung)

2.) Erlaubnis der Eltern zur Teilnahme

Wir gestatten unserem / Ich gestatte meinem Kind
Wilhelmine Mustermann, geb. am 17. 05. 1998

an der Freizeit / am Zeltlager der DLRG OGvom.....bis..... teilzunehmen. Den
Fahrtenbrief vom haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen. Die dortigen
Bedingungen, insbesondere der Haftungsausschluss und die Freistellungserklärung sowie
die Regelung für vorzeitige Heimfahrt bei Fehlverhalten werden anerkannt.

Wir sind / Ich bin während der Dauer der Freizeit am Wohnort telefonisch unter Nr. zu
erreichen.

Wir sind / Ich bin während der Dauer der Freizeit selbst ortsabwesend. Erreichbar am
Urlaubsort telefonisch unter Nr. Im Bedarfsfall übernimmt (z.B. die Großmutter),
wohnhaft / Tel. Nr.:die Betreuung des Kindes am Wohnort.
Hildesheim,

.....
(Unterschrift des Vaters)

.....
(Unterschrift der Mutter)

Bitte Unterschrift von Vater und Mutter, wenn diesen die elterliche Sorge gemeinsam
zusteht. Unterschreibt nur einer von zwei Sorgeberechtigten, so versichert er mit seiner
Unterschrift, vom anderen dazu ermächtigt zu sein.

Dies sind natürlich nur Vorschläge, sie sind nicht zwingend. Aber sie können hilfreich für
Euch sein, wenn Ihr das nächste Mal eine Ausschreibung erstellt.

Anhang I: Gesetzesauszüge

Rechtliche Regelungen

Stand: 10/2008

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Rechtsfähigkeit (BGB)

§ 1. Beginn der Rechtsfähigkeit Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Geschäftsfähigkeit (BGB)

§ 104. Geschäftsunfähigkeit Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist

§ 105. Nichtigkeit der Willenserklärung (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 106. Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108. Vertragsschluss ohne Einwilligung (1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag, ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

(2) 1. Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. 2. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109. Widerrufsrecht des anderen Teils (1) 1. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt. 2. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlüsse des Vertrags bekannt war.

§ 110. Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln [„Taschengeldparagraph“] Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen

Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111. Einseitige Rechtsgeschäfte 1. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. 2. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. 3. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

Deliktfähigkeit (BGB)

§ 828. Minderjährige 1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) 1) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. 2) Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Aufsichtspflicht (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze (1) 1. Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). 2. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) 1. Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. 2. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) 1. Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. 2. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

1) Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. 2) Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) 1) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. 2) Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1631a Ausbildung und Beruf

1) In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes nehmen die Eltern insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht. 2) Bestehen Zweifel, so soll der Rat eines Lehrers

oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden.

§ 1631b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

1Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. 2Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. 3Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. 4Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.

§ 1631c Verbot der Sterilisation

1Die Eltern können nicht in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. 2Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen. 3§ 1909 findet keine Anwendung.

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

Haftung (BGB)

§ 823. Schadensersatzpflicht (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) 1. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. 2. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 829. Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern er Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf.

§ 832. Haftung des Aufsichtspflichtigen (1) 1. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. 2. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung

entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 903 Befugnisse des Eigentümers

1Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. 2Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

2. Strafgesetzbuch (StGB) und Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Schuldfähigkeit (StGB.)

§ 19. Schuldunfähigkeit des Kindes. Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

§ 20. Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen. Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21. Verminderte Schuldfähigkeit. Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 1.JGG Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich. (1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein jugendlicher oder Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender; wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

Aufsichtspflicht (StGB)

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 123. Hausfriedensbruch. (1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 142. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort. (1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich

1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr.2) oder
 2. berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.
- (3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr.1) oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle mitteilt, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.
- (4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Abs. 3).
- (5) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

§ 145. Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln.

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder
 2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
 2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.

Straftaten gegen Religion und Weltanschauung

§ 166. Beschimpfung von Bekenntnissen, Religions-Gesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen. (1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtung oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 167. Störung der Religionsausübung. (1) Wer

1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder
 2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern in einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.

§ 167 a. Störung einer Bestattungsfeier. Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 168. Störung der Totenruhe. (1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,

3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) 1In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. 2Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 180. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger. (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr.2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 182. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen. (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese unter Ausnutzung eine Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Straftaten durch das gesprochene Wort und Verletzung des Lebens- und Geheimbereichs

§ 185. Beleidigung. Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 Üble Nachrede. Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11, Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187. Verleumdung. Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

§ 202. Verletzung des Briefgeheimnisses. (1) Wer unbefugt 1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder

2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit

§ 221 Aussetzung

(1) Wer einen Menschen

1. in eine hilflose Lage versetzt oder
2. in einer hilflosen Lage im Stich lässt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist,

und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder
2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 222. Fahrlässige Tötung. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

225. Misshandlung von Schutzbefohlenen. (1) Wer Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnis untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226. Schwere Körperverletzung. (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, das Sprachvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 227. Körperverletzung mit Todesfolge. (1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der Verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 228. Einwilligung. Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei. Wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 226) verursacht worden ist. (2) Nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wer an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt war, ohne dass ihm dies vorzuwerfen ist.

§ 239 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen

Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötig, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

§ 241. Bedrohung. (1) Wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem anderen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

Straftaten gegen das Eigentum und Vermögen

§ 242. Diebstahl. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 248 a. Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen. Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 248 b. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs. (1) Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(4) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) 1In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine

Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) 1Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. 2§ 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) 1In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

§ 303 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 306 d Fahrlässige Brandstiftung

(1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 306 f Herbeiführen einer Brandgefahr

(1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
3. Wälder, Heiden oder Moore oder
4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,

durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Straftaten gegen die Allgemeinheit und aus Eigennutz

§ 292 Jagdwilderei

(1) Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder

2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,

2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder

3. von mehreren mit Schusswaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

§ 293 Fischwilderei

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder

2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Allgemeine Regelungen

§ 13. Begehen durch Unterlassen. (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 25 Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 29 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

§ 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 34 Rechtfertigender Notstand

1Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. 2Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 35 Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. 2Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. 2Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

3. Jugendschutzgesetz

(Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit - JuSchG) im Alltag von JugendleiterInnen

Es gibt das Gesetz seit 1957, letzte Änderung vom 24. 06. 2008.

Eine Aktuelle Fassung findet ihr am Ende des Readers!

Alkohol, Rauchen und Vergnügungsstätten

Grundsätzlich darf an Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol, welcher Art auch immer, abgegeben werden. Auch der Hinweis, es sei nur eine Besorgung für die Eltern, ist wirkungslos. Zwar dürfen unter 16jährige in Begleitung der Eltern Bier konsumieren, keinesfalls jedoch „harte Sachen“ wie Branntwein, Schnäpse, etc. oder alkoholhaltige Süßgetränke („Alkopops“). Die Orte, die den Gesetzgeber im Zusammenhang mit Alkoholgenuss interessieren, sind Gaststätten, Bars, Clubs und Discos. Bars und Clubs dürfen Jugendliche unter 18 Jahren auch in Begleitung der Eltern nicht betreten; dagegen, soweit sie über 16 Jahre alt sind, Discos sogar alleine bis 24 Uhr. Den unter 16-jährigen ist der Besuch von Discotheken nicht gestattet. Ausnahmen sind aber auch hier möglich, wenn nämlich eine öffentliche Tanzveranstaltung - unter diesen fachlichen Begriff fällt die Disco - mit Billigung des örtlichen Jugendamtes durchgeführt wird. Hier dürfen unter 14jährige bis 22 Uhr, unter 16jährige bis 24 Uhr ohne elterliche Begleitung sich austoben. Soll es am Abend statt Disco ein gemütlicher Kneipenbummel sein, dürfen über 16jährige ohne ihre Eltern sich bis 24 Uhr in Kneipen aufhalten. Bei den unter 16jährigen ist allerdings die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten vonnöten. Ausnahmen gibt es auch hier : die Pflicht zur Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten entfällt, wenn der Jugendliche auf Reisen ist, an einer Jugendbildungsveranstaltung teilnimmt oder wenn er eine Mahlzeit bestellt hat. Man muss nur unterscheiden, dass der Aufenthalt in Gaststätten nichts mit Alkoholgenuss zu tun hat!

Das Rauchen bzw. die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist grundsätzlich verboten!!!

Elektronische Bildschirmgeräte

An elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsgeräten dürfen unter 16jährige in Gaststätten nur spielen, wenn ein Erziehungsberechtigter dabei ist. Diese Geräte dürfen nur noch in gewerblich genutzten Räumen aufgestellt werden, d. h., wo sie unter Aufsicht des Gewerbetreibenden sind. Glücksspiele, bei denen Geldgewinne zu erzielen sind, sind für alle Jugendlichen unter 18 Jahren tabu; der Aufenthalt in Spielhallen damit natürlich auch.

Video/DVD

Grundsätzlich erhalten Videokassetten und Bildplatten ein fälschungssicheres Kennzeichen, das über die Freigabe ab 6, ab 12, ab 16 oder nicht unter 18 Jahren informiert. In Videotheken und Verleihstellen dürfen sie nur in den entsprechenden Altersstufen abgegeben werden.

Kino

Kinder unter 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern ins Kino gehen, alle Älteren auch ohne diese Begleitung. Allerdings muss für die 6- bis 12jährigen um 20 Uhr der Vorhang fallen; für die 12- bis 16jährigen spätestens um 22 Uhr und für die 16- bis 18jährigen ist das Filmprogramm um Mitternacht endgültig zu Ende.

4. Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 1 Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

- (1) 1Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. 2Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.
- (2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.
- (3) Fahrzeuge, die in der Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen.
- (3a) 1Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. 2Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. 3Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.
- (4) 1Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. 2Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. 3Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. 4Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. 5Das gilt auch für Mofas, die durch Treten fortbewegt werden. 6Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen.
- (5) 1Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. 2Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. 3Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

§ 25 Fußgänger

- (1) 1Fußgänger müssen die Gehwege benutzen. 2Auf der Fahrbahn dürfen sie nur gehen, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. 3Benutzen sie die Fahrbahn, so müssen sie innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gehen; außerhalb geschlossener Ortschaften müssen sie am linken Fahrbahnrand gehen, wenn das zumutbar ist. 4Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, müssen sie einzeln hintereinander gehen.
- (2) 1Fußgänger, die Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführen, müssen die Fahrbahn benutzen, wenn sie auf dem Gehweg oder auf dem Seitenstreifen die anderen Fußgänger erheblich behindern würden. 2Benutzen Fußgänger, die Fahrzeuge mitführen, die Fahrbahn, so müssen sie am rechten Fahrbahnrand gehen; vor dem Abbiegen nach links dürfen sie sich nicht links einordnen.
- (3) 1Fußgänger haben Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten, und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordert, nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen innerhalb von Markierungen oder auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293). 2Wird die Fahrbahn an Kreuzungen oder Einmündungen überschritten, so sind dort angebrachte Fußgängerüberwege oder Markierungen an Lichtzeichenanlagen stets zu benutzen.
- (4) 1Fußgänger dürfen Absperrungen, wie Stangen- oder Kettengeländer, nicht überschreiten. 2Absperrschranken (§ 43) verbieten das Betreten der abgesperrten Straßenfläche.
- (5) Gleisanlagen, die nicht zugleich dem sonstigen öffentlichen Straßenverkehr dienen, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen betreten werden.

§ 27 Verbände

(1) 1Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. 2Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden. 3Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. 4Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen.

(2) Geschlossene Verbände, Leichenzüge und Prozessionen müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen.

(3) 1Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist. 2Bei Kraftfahrzeugverbänden muss dazu jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein.

(4) 1Die seitliche Begrenzung geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muss, wenn nötig (§ 17 Abs. 1), mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. 2Gliedert sich ein solcher Verband in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen, dann ist jede auf diese Weise zu sichern. 3Eigene Beleuchtung brauchen die Verbände nicht, wenn sie sonst ausreichend beleuchtet sind.

(5) Der Führer des Verbands hat dafür zu sorgen, daß die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.

(6) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert werden.

5. Allgemeine rechtliche Bestimmungen

Urhebergesetz

Das Urhebergesetz umfasst das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Die Wiedergabe von geschützten Werken ist bei Veranstaltungen der Jugendarbeit nur dann erlaubnis- und gebührenfrei, wenn bei den Veranstaltungen Gruppenmitglieder und deren Angehörige teilnehmen. Ferner bei Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben und den Mitwirkenden keine Vergütung gezahlt wird. Letztlich ist es der JL auch gestattet, einzelne Fotokopien eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herzustellen. Dieses Material darf aber nicht verbreitet, auch nicht an Gruppenmitglieder weitergegeben werden.

GEMA

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik-, Film- oder Textdarbietungen ist die Einwilligung der GEMA einzuholen. Die zuständige Stelle für Niedersachsen befindet sich in Hannover, Blücherstr. 6, Tel. 05 11/8250 14.

Im Interesse der musischen Erziehung der Jugend wird von der GEMA keine Vergütung beansprucht bei

- regelmäßigen Zusammenkünften von Jugendgruppen.
- Veranstaltungen von Jugendgruppen, wenn diese nicht mit Gesellschaftstanz verbunden sind.

Pressegesetz

Nach dem landesrechtlichen Pressegesetz ist für Jugendzeitschriften etc. u. a. zu beachten, dass

- auf Druckwerken Name und Wohnort der/die VerlegerIn und Herausgeberin genannt werden; bei Druckwerken, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, die verantwortliche RedakteurIn nicht volljährig sein muss.

6. Die Baderegeln



Kühle dich ab, bevor du ins Wasser gehst.



Tauche andere nicht unter.



Bei Gewitter ist Baden lebensgefährlich.



Gehe nur bis zum Bauch ins Wasser, wenn du nicht schwimmen kannst.



Verlasse das Wasser sofort, wenn du frierst.



Luftmatratze, Autoschlauch oder Gummitiere bieten dir keine Sicherheit.



Bade nicht, wo Schiffe und Boote fahren.



Halte das Wasser und seine Umgebung sauber, Abfälle wirf in den Mülleimer.



Gehe nur zum Baden, wenn du dich wohl fühlst.



Gefährde niemanden durch deinen Sprung ins Wasser.



Überschätze deine Kraft und dein Können nicht.



Rufe nie um Hilfe, wenn du nicht wirklich in Gefahr bist, aber hilf anderen, wenn sie Hilfe brauchen.



Springe nur ins Wasser, wenn es tief genug und frei ist.



Gehe niemals mit ganz vollem oder ganz leerem Magen baden.

